

Technische Anliefer- und Ausführungsbedingungen

JobTec Service GmbH

1. Der Auftraggeber (nachfolgend AG genannt) hat sicherzustellen, dass zum Ausführungszeitpunkt ungehindert Zugang zu dem günstigst möglichen Abstellplatz des Fahrzeuges und eines evtl. Begleitfahrzeuges, sowie zu und auf der Baustelle selbst, möglich ist. Hierbei ist das mögliche Gewicht von 40 t des Fahrzeuges sowie ausreichend Rangiererraum zu berücksichtigen. Ein Raum von 25-30 m gilt als erforderliche Minimallänge. Das Vorhandensein von nicht- oder schwererkennbaren Tiefgaragen oder anderen zu befahrenden Überbauungen ist uns vom AG mitzuteilen. Vorausgegangene Arbeiten an unserem Arbeitsplatz müssen beendet und unsere Arbeitsausführung unbehindert möglich sein. Bei parallel verlaufenden Arbeiten trägt der AG das Risiko von Wartezeiten.
2. Angebots- und Rechnungsgrundlage sind immer die uns genannten Massen und Maße, wenn nicht unmittelbar nach Beendigung der Arbeit ein gemeinsames Aufmaß erstellt wurde. Wir sind nicht verpflichtet, diese bei oder vor der Angebotsabgabe zu prüfen, auch dann nicht, wenn eine Besichtigung stattgefunden hat. Größere, bei der Auftragsausführung angetroffene Massen oder Maße (z.B. Kiesdicken) berechtigen uns zur Abrechnung auf der Grundlage dieser neuen Voraussetzung. Bei mehr als 10 % kleineren gegenüber den bestellten und ausgeführten Maßen sind wir berechtigt, den EP anzupassen. Bei Arbeiten auf Regiebasis trägt das Zeitrisko der AG.
3. Das Bekiesen, Besanden oder anderweitige Auftragen von Material geschieht weitgehend nach Augenmaß und bedingt entsprechende Toleranzen. Bei Dicken bis 7 cm gelten +/- 20 %, bei 7-20 cm +/- 15 % und bei über 20 cm +/- 10 % der Nenndicke an einzelnen Stellen als zulässig. Da auch bei der Dichte des Materials allein Toleranzen von +/- 5 % auftreten, gelten für den Gesamtdurchschnitt, resultierend aus Masse (Dichte x Fläche), +/- 10 % Toleranz als zulässig. Innerhalb dieser Toleranz gilt ein Auftrag als erfüllt.
4. Wir verwenden auf Flachdächern ausschließlich gewaschenen Rollkies nach DIN 4226 und Bekiesen nach Flachdachrichtlinien des ZVDDH (Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks – Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik – e.V.). Dieser erklärt unter Punkt 8.2 (Kiesschüttung) ausdrücklich einen größeren Anteil von Unter- oder Überkorn sowie höhere Feinanteile oder nicht frostbeständige Anteile sind zulässig.
5. Zu besonderen Begradigungs- oder Verschönerungsmaßnahmen, z.B. Kehren, Rechen, Waschen oder Abspritzen abgesaugter oder bekieseter Flächen sind wir nicht verpflichtet. Vertragsgrundlage sind immer nur diejenigen Arbeiten, die mit dem Fahrzeug unmittelbar ausgeführt werden, also Saugen und Blasen. Zum Kratzen, Fräsen, Wegstemmen, Lösen oder Schieben von Materialien (z.B. von festgebackenen Kiessteinen im Teer) sind wir nicht verpflichtet.
6. Bei Blasen von Material, z.B. Sand oder Kies, ist eine gewisse Staubentwicklung je nach Wetterlage unvermeidlich. Der AG hat sicherzustellen, dass diesbezüglich empfindliche Arbeiten anderer während unserer Arbeiten unterbleiben, bzw. dass ggf. geeignete Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. Die Arbeiten mit dem Fahrzeug erfordern außerdem das Lauflassen des Antriebsmotors, welches trotz Schalldämmmaßnahmen an der Maschine zu Lärmbelästigung führen kann. Der AG hat sicherzustellen, dass dies während der Sommerarbeitszeit von 06.00 – 22.00 Uhr hingenommen wird.
7. Für die Ausführung von Arbeiten mit dem JobTec-Fahrzeug ist das Verlegen von dicken Schläuchen unabdingbar. Die Genehmigung zum Durchqueren von Grundstücken, Tordurchfahrten, wegen und ähnlichen Flächen (ggf. Haus vom Nachbarn) ist vom AG sicherzustellen, wenn unser Angebot darauf basiert und dies dem Kunden mitgeteilt wurde. Geringfügige Gebrauchsspuren, wie Fußabdrücke im Garten, Kratzer oder Druckstellen von den Schläuchen oder Fahrspuren vom Fahrzeug sind manchmal unvermeidlich und hinzunehmen.